

Infoblatt Prozesskostenhilfe

1. Allgemeines

Wollen Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen oder sich gegen eine Klage wehren, kann die Prozesskostenhilfe Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen, ohne dass Sie selbst Kosten hierfür aufbringen müssen.

2. Voraussetzungen

Prozesskostenhilfe kann für folgende Verfahren beantragt werden:

-bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach der Zivilprozessordnung

-Arbeitsgerichtsverfahren

-Streitsachen vor den Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit

Bitte beachten Sie, dass für Angeklagte in Strafverfahren keine Prozesskostenhilfe vorgesehen ist. In bestimmten Fällen kann jedoch eine Pflichtverteidigung beantragt werden, wobei auch dort die Kosten von der Staatskasse getragen werden.

Einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hatte, wer

-einen Prozess führen muss und die dafür erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann und

-nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten hat, den Prozess zu gewinnen.

Die Staatskasse übernimmt die Kosten jedoch nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.

Gleiches gilt, falls ihr Ehegatte oder bei einem unverheirateten Kind die Eltern oder ein Elternteil aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für die Kosten aufkommen müssen.

Dadurch, dass ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, wird bewirkt, dass Sie auf die bei Gericht anfallenden Gerichtskosten und -bei Beiordnung ihres Anwalts- auch auf die Kosten für ihre anwaltliche Vertretung je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen keine Zahlungen oder Teilzahlungen zu erbringen haben. Aus Ihrem Einkommen sind höchstens 48 Monatsraten zu zahlen, deren Höhe gesetzlich festgelegt ist.

3. Risiken

Verbessern sich ihre Vermögensverhältnisse wesentlich, können sie vom Gericht auch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren nach Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden, unter Umständen bis zur vollen Höhe der entstandenen Kosten.

Wir bitten Sie zu beachten, dass sich die Prozesskostenhilfe nicht auf die Kosten bezieht, die ihre gegnerische Partei für die Prozessführung, zum Beispiel für ihren Rechtsanwalt, aufwendet. Verlieren Sie einen Prozess, so müssen sie dem Gegner die Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn ihnen Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Eine Ausnahme gilt für Arbeitsgerichtsverfahren:

Hier hat die unterliegende Partei in der ersten Instanz die Kosten des gegnerischen Anwalts nicht zu erstatten. Für die anwaltliche Vertretung im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entstehen Kosten, die im Fall der Ablehnung ihres Prozesskostenhilfeantrages von ihnen selbst zu begleichen sind. Das gilt auch für bereits entstandene Gerichtskosten.

4. Beantragung

Prozesskostenhilfe kann vom Gericht bewilligt werden,

-sobald ein entsprechender Antrag bei Gericht gestellt ist,

-vollständige und prüfbare Unterlagen bei Gericht vorliegenden (Vordruck nebst Belegen)

-die Sache hinreichender Aussicht auf Erfolg hat und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint.

Die achten Sie hierbei, dass Prozesskostenhilfe nur für die Zeit nach Vorlage des vollständigen Antrages einschließlich des ausgefüllten Vordruckes und aller notwendigen Belege bewilligt wird. Kosten, die davon anfallen, sind von ihnen selbst zu tragen und werden nicht durch die Staatskasse übernommen.